

Häufig gestellte Fragen



Anmeldung

Eine Anmeldung im Seniorenzentrum Bethanien ist für Sie jederzeit möglich. Sie gehen dabei keinerlei Verpflichtungen ein. Sie können eine Anmeldung bei kurzfristigem Bedarf eines Pflegeplatzes tätigen oder auch, um für den Fall der Fälle Vorsorge zu treffen.

Für eine Anmeldung füllen Sie bitte einen Anmeldebogen mit den persönlichen Daten aus. Den ärztlichen Fragebogen kann Ihr Hausarzt oder bei aktuellem Krankenhausaufenthalt der behandelnde Stationsarzt ausfüllen (oder Sie bitten die Mitarbeitenden auf der Station im Krankenhaus uns einen Pflegeüberleitungsbogen per Fax zukommen zu lassen). Bei einer vorsorglichen Anmeldung wird dieser erst bei aktuellem Bedarf eines Pflegeplatzes benötigt.

Zimmer/Ausstattung

Die Zimmer sind mit hellen Buchen- oder Eichenmöbeln ausgestattet (ein elektrisches Pflegebett, ein Kleiderschrank und ein Nachttisch). Auf Wunsch stellen wir auch einen Tisch, 2 Stühle und eine Kommode ins Zimmer. Die Gardinen sowie eine weiße Decken-Schalenlampe sind ebenfalls in jedem Zimmer vorhanden. Das vorhandene Mobiliar kann mit privaten Einrichtungsgegenständen ergänzt und persönlich dekoriert werden (z.B. Stehlampe, Blumen, Bilder etc.). Die Bäder sind behindertengerecht und haben eine ebenerdige Dusche, ein Waschbecken und WC.

Einzelzimmer mit Bad (Größe 22 bis 24 qm) können zu der o.g. vorhandenen hauseigenen Möblierung mit privat mitgebrachten Möbeln sowie Dekorationsgegenständen von Ihnen gestaltet werden.

Doppelzimmer (Größe 26 bis 28 qm) sind zusätzlich zu der o.g. Möblierung mit einem Tisch und zwei Hochlehnstühlen ausgestattet – der eigene Bereich kann mit Bildern und Dekorationsgegenständen persönlich gestaltet werden.

Bilder können mit Hammer und Nagel von Ihnen an den Wänden angebracht werden (bohren ist nicht möglich).

Jedes Zimmer hat einen **Satellitenanschluss**, so dass ein privates TV-Gerät mitgebracht und mit einem Antennenkabel angeschlossen werden kann (ein Receiver ist nicht erforderlich). Für die Nutzung des Satellitenanschlusses entstehen keine Kosten. Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrums können sich auf Antrag von dem ARD/ZDF Beitrag befreien lassen.

Ein **öffentlicher Telefonanschluss** ist ebenfalls im Zimmer vorhanden. Ein privates Telefon kann mitgebracht und bei einem Anbieter Ihrer Wahl angemeldet werden (z.B. Telekom, 1&1, Vodafone, Arcor etc.). Die Abrechnung erfolgt über den gewählten Anbieter direkt mit der Bewohnerin/dem Bewohner. Interne Hausanschlüsse sind nicht in den Zimmern vorhanden. Selbstverständlich können Sie auch Ihr **privates Handy/Smartphone** nutzen.

In den Häusern stellen wir **für unsere Bewohnerinnen und Bewohner kostenlos WLAN** zur Verfügung. Für die Anmeldung bzw. Freischaltung sind in den Häusern die Teamleitungen zuständig.

Stationäre Intensivpflege in Haus Ahorn AKI

Auf dem 3. OG in Haus Ahorn ist eine Spezialisierung für die Versorgung von invasiv beatmeten Bewohnerinnen und Bewohnern. In diesem Bereich der vollstationären Intensivpflege sind nur Einzelzimmer vorhanden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bewilligung der 24h Behandlungspflege durch die Krankenkasse und mindestens Pflegegrad 2.

Einstufung Pflegegrad

Wichtig ist, dass Sie vor Heimaufnahme bei der Pflegekasse Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad stellen.

Bei einem aktuellen Krankenhausaufenthalt wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst im Krankenhaus. Dieser leitet den Einstufungsantrag an den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) weiter. Die Begutachtung erfolgt bei gesetzlich Versicherten kurz vor Entlassung im Krankenhaus. Unmittelbar nach der Begutachtung stellt der MDK-Gutachter vor Ort eine Kurzmitteilung über das Begutachtungsergebnis aus. Somit haben Sie umgehende Gewissheit über das Ergebnis der Begutachtung.

Bei privat Versicherten, die im Krankenhaus sind, stellt der Gutachter der privaten Pflegekassen (Mediproof) per Aktenlage einen vorläufigen Pflegegrad fest (in der Regel Pflegegrad 2). Die persönliche Begutachtung erfolgt nach Entlassung aus dem Krankenhaus im Pflegeheim oder im häuslichen Bereich.

Erfolgt die Begutachtung im häuslichen Bereich dauert es bis zu 6 Wochen, bis Ihnen die Pflegekasse das Begutachtungsergebnis schriftlich mitteilt.

In der Kurzzeitpflege findet grundsätzlich keine Begutachtung statt; nur im Krankenhaus, im häuslichen Bereich oder im vollstationären Pflegebereich.

Besteht bereits eine Pflegeeinstufung und wurde ein Höherstufungsantrag gestellt, erfolgt die Begutachtung nur im häuslichen Bereich oder im vollstationären Pflegebereich (nicht in der Kurzzeitpflegeeinrichtung und auch nicht im Krankenhaus).

Pflegegrad 2

Liegt bei konkretem Heimplatzbedarf der Pflegegrad 2 vor, kann eine Aufnahme in den vollstationären Pflegebereich nur erfolgen, wenn die Kosten langfristig aus eigenen Mitteln beglichen werden können. Bei Bedarf von öffentlichen Mitteln (Pflegewohngeld oder Sozialhilfe) muss vor Aufnahme eine Zustimmung zur Heimaufnahme über die Pflegeberatungsstelle der Stadtverwaltung eingeholt werden. Die Mitarbeiter der Pflegeberatungsstelle führen entweder ein Gespräch mit den Angehörigen oder suchen den Pflegebedürftigen persönlich auf und prüfen, ob durch evtl. weitere häusliche Hilfeleistungen eine Heimaufnahme vermieden werden kann. Bitte wenden Sie sich zur Einleitung der Prüfung an die für Sie zuständige Pflegeberatungsstelle des örtlichen Sozialamtes (Wohnort vor Heimaufnahme).

Für Solingen:

Stadtverwaltung Solingen, Pflegeberatungsstelle, Walter-Scheel-Platz 1,
42651 Solingen, Tel. 0212/290-5292.

Pflegeversicherung

Bei gesetzlich Versicherten zahlt die Pflegeversicherung direkt an das Heim monatlich folgendes Pflegegeld ab 01.01.2025:

Pflegegrad	monatlich
2	805,00 €
3	1.319,00 €
4	1.855,00 €
5	2.096,00 €

Beihilfeberechtigte Bewohner/innen (Beamte) erhalten von der Pflegeversicherung nur 30% oder 50% des o.g. Betrages (je nach Vertrag), da sich die Beihilfestelle an den Heimpflegekosten beteiligt. Hierzu muss bei der Beihilfestelle monatlich ein Antrag gestellt werden.

Leistungszuschlag zum Pflegegeld

Ab 01.01.2024 zahlt die Pflegeversicherung zu dem o.g. Pflegegeld noch einen Leistungszuschlag gem. § 43c SGB XI. Dieser ist nach der Dauer des Heimaufenthaltes gestaffelt und wird vom monatlichen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil EEEA im Sinne des SGB XI ermittelt. Der EEEA errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{pflegebedingte Kosten/Tag} \times 30,42 \text{ Tage} \\ + & \text{Kosten Ausbildungsumlage/Tag} \times 30,42 \text{ Tage} \\ - & \underline{\text{abzüglich monatliches Pflegegeld}} \\ = & \text{EEEA} \end{aligned}$$

Von diesem errechneten EEEA der tatsächlichen Kosten des Pflegeheims wird der Zuschlag berechnet, den die Pflegekasse zusätzlich zum o.g. Pflegegeld automatisch jeden Monat direkt an die Einrichtung zahlt und auf der Heimpflegekostenrechnung gutgeschrieben wird:

Pflegegrad	Dauer des Heimaufenthaltes	Zuschlag vom EEEA in %
2 - 5	01. - 12. Monat	15 %
2 - 5	13. - 24. Monat	30 %
2 - 5	25. - 36. Monat	50 %
2 - 5	ab 37. Monat	75 %

Heimpflegekosten

Die Kosten der einzelnen Häuser Ahorn, Buche und Eiche entnehmen Sie bitte der Preisliste. Die für Sie tatsächlich anfallende **Eigenbeteiligung** errechnet sich aus den tatsächlichen Kosten des Hauses abzüglich des Pflegegeldes und des Leistungszuschlages der Pflegekasse (gestaffelt nach der Dauer des Heimaufenthaltes).

Abrechnungsverfahren

Jeder volle Monat wird grundsätzlich mit 30,42 Tagen abgerechnet. Bei anteiligen Monaten, d.h. im Aufnahme- und Entlassmonat sowie bei Abwesenheiten während des laufenden Aufenthaltes, erfolgt die Abrechnung tagegenau.

Selbstzahler

Können die laufenden Kosten durch das Einkommen oder Vermögen der Bewohnerin/des Bewohners gedeckt werden, stellt die Pflegeeinrichtung monatliche Pflegekostenrechnungen aus. Die Rechnungsbeträge werden per Lastschrift vom Girokonto eingezogen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Voraus, d.h. **am 1. des Monats** für den **laufenden Monat**. Die Rechnungsbeträge werden **bis zum 10. des Monats per Lastschrift** vom Konto eingezogen.

Pflegewohngeld

Bewohnerinnen und Bewohner, die mind. Pflegegrad 2 haben, nicht beihilfeberechtigt sind und die Heimpflegekosten nicht durch das laufende Einkommen decken können, haben die Möglichkeit einen Zuschuss zu den Heimpflegekosten zu beantragen: das sogenannte Pflegewohngeld.

Voraussetzung: das Vermögen der Bewohnerin/des Bewohners darf 10.000,00 € nicht übersteigen (bei Eheleuten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften 15.000,00 €) und innerhalb der letzten 10 Jahre darf kein Vermögen an Dritte verschenkt oder übertragen worden sein.

Anmerkung: Bei Eheleuten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften zählt die selbstgenutzte Immobilie nicht zum Vermögen, vorausgesetzt diese hat eine angemessene Größe.

Pflegewohngeld ist eine Leistung des Sozialhilfeträgers, die nicht unterhaltspflichtig ist, d.h. Kinder werden nicht vom Sozialamt zur Erstattung dieser Leistung herangezogen.

Im Seniorenzentrum Bethanien kann folgendes **Pflegewohngeld maximal** bezogen werden (abhängig von den jeweiligen Investitionskosten des Hauses):

Haus	Doppelzimmer maximal pro Monat	Einzelzimmer maximal pro Monat
Buche	entfällt	673,50 €
Ahorn	477,59 €	538,43 €
Eiche	524,14 €	645,82 €
Oase	466,34 €	entfällt

Das Pflegewohngeld muss beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden (Wohnort vor Heimaufnahme). Hierfür muss die Zustimmungserklärung sowie die Erklärung zum Datenaustausch bei der Altenheimverwaltung und der ausgefüllte Einkommens- und Vermögensfragebogen mit den entsprechenden Nachweisen/Belegen beim Sozialamt eingereicht werden.

Die Zahlung des Pflege Wohngeldes erfolgt an die Einrichtung. Der gezahlte Pflege Wohngeldbetrag wird der Bewohnerin/dem Bewohner auf der monatlichen Pflegekostenrechnung gutgeschrieben.

Wohngeld Stadt Solingen

Wohngeld kann jede/jeder Bewohnerin/Bewohner einer vollstationären Pflegeeinrichtung beantragen, wobei das Einkommen die Einkommensgrenzen und das Vermögen den Freibetrag nicht überschreiten darf (Ausnahmen: Grundsicherung beinhaltet bereits Wohngeld. Beihilfeberechtigte haben keinen Wohngeldanspruch, da die Beihilfe die Unterkunft bereits mit beinhaltet).

Einkommensgrenzen **brutto**: 1.595 € Einzelperson bzw. Eheleute gesamt 2.151 €

Vermögensfreibetrag: 60.000,-- € Einzelpersonen
+ 30.000,-- € Ehepartner/in
+ 10.000,-- € Kind im Haushalt

Zum **Vermögen** zählt: Bar- und Bankvermögen, Aktien/Wertpapiere, Lebensversicherungen (Rückkaufswert), Einlage Bauverein, Mietkaution, Immobilien, Auto, Bestattungsvorsorge etc.

Wohngeld wird **immer bei der Stadtverwaltung Solingen beantragt** (aktueller Wohnort). Dieses können Sie zur Fristenwahrung auch formlos vorab per Fax/Mail beantragen.

Kontakt Daten der Wohngeldstelle der Stadt Solingen:

Stadtverwaltung Solingen
Wohngeld
Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen
Fon: +49 212 290 – 2375
Fon: +49 212 290 – 2375
Mail: Wohngeldstelle@solingen.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Fr.:	8.00 - 10.00 Uhr
Do.	14.00 - 16.00 Uhr

Vermögen im Sozialhilferecht

Können die Heimpflegekosten nicht durch das laufende Einkommen der Bewohnerin/des Bewohners gedeckt werden, muss das eigene Vermögen bis zu einer Vermögensschongrenze (10.000,00 € bei Alleinstehenden, 20.000,00 € bei Eheleuten oder eheähnlichen Lebensgemeinschaften) für die Heimpflegekosten eingesetzt werden. Das bedeutet, dass die Bewohnerin/der Bewohner so lange Selbstzahler bleibt, bis die o.g. Vermögensschongrenze erreicht ist.

- persönliches laufendes Einkommen: Renten, Mieteinnahmen usw. (Blindengeld zählt nicht dazu)
- Vermögen: Guthaben Girokonto, Bar- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Einlage Bauverein, Mietkaution, Haus- und Grundbesitz, Wohnrecht, PKW, Lebensversicherungen (Rückkaufswert) usw.. Treuhandverträge für die eigene Bestattung sind bis zu einem Betrag von 7.000 € pro Person anrechnungsfrei (zählen nicht als Vermögen), vorausgesetzt, sie wurden auf einem Treuhandkonto angelegt und an einen Bestatter abgetreten.

Sozialhilfe/Unterhalt

Können die Heimpflegekosten nicht durch das laufende Einkommen gedeckt werden und ist kein Vermögen über der Sozialhilfe-Freigrenze vorhanden, muss vor Heimaufnahme ein Sozialhilfeantrag beim zuständigen Sozialamt gestellt werden. Bitte wenden Sie sich umgehend telefonisch an das Sozialamt und vereinbaren Sie einen persönlichen Besuchstermin. Zuständig ist und bleibt immer das Sozialamt des Wohnortes vor Heimaufnahme.

Die **Renten** der Bewohnerin/des Bewohners müssen bei Sozialhilfebeantragung vom Heim sichergestellt werden. Das bedeutet, dass das Heim per Lastschrift monatlich die Renten vom Girokonto der Bewohnerin/des Bewohners einzieht. Langfristig werden die Renten direkt an das Heim übergeleitet.

Ausnahme: Bleibt bei Eheleuten/eheähnlichen Lebensgemeinschaften ein Partner weiterhin im häuslichen Bereich wohnen, wird keine Rente vom Heim vereinnahmt. Der zu Hause lebende Ehepartner muss dem Sozialamt gegenüber seine eigenen Lebenshaltungskosten darlegen und wird dann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten vom Sozialamt zum Unterhalt für die/den im Heim lebende/n Ehepartner(in) herangezogen. Dies gilt auch bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften.

Der Bewohnerin/dem Bewohner wird nach Bewilligung der Sozialhilfe durch das zuständige Sozialamt ein monatliches Taschengeld (Barbetrag) in Höhe von rd. 180 € direkt an das Heim überwiesen.

Gleichzeitig prüft das Sozialamt, ob leibliche Kinder zum Unterhalt herangezogen werden können. Hierbei werden jeweils das laufende Einkommen und das verwertbare Vermögen des/der Unterhaltspflichtigen zugrunde gelegt. Grundlage ist die „Düsseldorfer Tabelle“.

Freibeträge für unterhaltspflichtige Kinder (ohne Gewähr):

Freibeträge des unterhaltspflichtigen Kindes:

- **brutto** Jahreseinkommen 100.000,-- €

Wäschekennzeichnung

Wäschenamen müssen nicht mehr eingenäht werden. In Bethanien steht ein Gerät zur Verfügung, mit dem die private Kleidung dauerhaft mit Namen versehen wird. Die beschrifteten weißen Leinenetiketten werden vom Personal in die Wäschestücke eingepatcht. Hierfür werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

Wäschestücke, die Sie privat zu Hause waschen möchten, werden ebenfalls mit dem persönlichen Namen gepatcht. Zusätzlich müssen Sie ein gewebtes Etikett mit der Aufschrift „privat waschen“ unter die o.g. Namensschilder einnähen. Diese Etiketten liegen in der Altenheimverwaltung bereit.

Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden vom Haus gestellt.

Der Wäscheumlauf bei der von uns beauftragten Fremdwäscherei dauert ca. 14 Tage.

Privat mitgebrachte Bettwäsche kennzeichnen wir mit dem persönlichen Namen und bitten darum, diese privat zu waschen (Wäsche-Sammelbehälter werden im Bad bereitgestellt).

ARD ZDF Rundfunkgebühren

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen sind Gemeinschaftsunterkünfte. Dies bedeutet, dass Bewohnerinnen/Bewohner keine Rundfunkgebühren zahlen müssen. Hierfür ist es aber zwingend erforderlich, dass bei der ARD ZDF Gebührenzentrale eine Abmeldung getätigt wird. Das vorbereitete Abmeldeformular erhalten Sie zum Zeitpunkt der vollstationären Heimaufnahme automatisch zusammen mit den Vertragsunterlagen von der Altenheimverwaltung.